

Musterkooperationsvereinbarung für Projekte schulbezogener Jugendsozialarbeit

Kooperationspartner sind

- Bezirksamt Pankow von Berlin, Abt. Jugend, Schule und Sport, Jugendamt, vertreten durch (....)
- Bezirksamt Pankow von Berlin, Abt. Jugend, Schule und Sport, Schulamt, vertreten durch (....)
- Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Schule – Außenstelle Pankow, vertreten durch (....)
- Schule (...)
- Jugendhilfeträger(...)

zur Zusammenarbeit bei der Durchführung schulbezogener Jugendsozialarbeit.

Die gemeinsame Verantwortung der Fachressorts Schule und Jugendhilfe für junge Menschen und ihre Familien, vor allem aber für junge Menschen mit besonderem Hilfebedarf, verpflichtet die Partner zu intensiver Zusammenarbeit und Bündelung der Ressourcen. Die Fachressorts Schule und Jugendhilfe haben auf der Basis der geltenden Gesetze unterschiedliche Handlungsaufträge, Konzepte, Strukturen und Verantwortungsträger. Dessen ungeachtet gibt es eine gemeinsame Zielgruppe, junge Menschen und deren Familien. Das neue Schulgesetz für Berlin eröffnet weitreichende Möglichkeiten der fachlichen und institutionellen Kooperation der Partner im Interesse junger Menschen und ihrer Entwicklungschancen. Schulbezogene Jugendsozialarbeit am Ort Schule bietet die Möglichkeit, die im SGB VIII und im Berliner Schulgesetz eingeforderte Kooperation zwischen Jugendhilfe und Schule umzusetzen. Schulbezogene Jugendsozialarbeit hat dabei eine Brückenfunktion und trägt zur Entwicklung einer neuen Qualität in der pädagogischen Arbeit der Schule und der Jugendhilfe bei.

§ 1 Grundlagen

1. Die Vereinbarung regelt die Zusammenarbeit oben genannter Kooperationspartner.
2. Grundlage des Projektes sind das SGB VIII insbesondere § 13 (1) in Verbindung mit etwaigen Ausführungsvorschriften und Leistungsbeschreibungen, das Konzept des Trägers, das Berliner Schulgesetz insbesondere § 5, die VO Sonderpädagogik und die VO Sekundarstufe I.
3. Dabei bleiben die durch Gesetz, Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgegebenen Zuständigkeiten unberührt.

§ 2 Zielstellung

Zielstellung ist es den Schüler/inne/n der *...jeweiligen Schule...* ein Angebot der Jugendsozialarbeit unter Beachtung von präventiven Maßnahmen und flexiblen, bedarfsgerecht einsetzenden sozialpädagogischen Hilfen zur sozialen Integration, bzw. zur Verhinderung sozialer Desintegration gemäß §13 (1) SGB VIII bereitzustellen

Ziele der schulbezogenen Jugendsozialarbeit sind:

- soziale Benachteiligungen abbauen

- Hilfestellung bei der Bewältigung von Alltagsproblemen geben
- Kinder und Jugendliche in ihrer Eigenkompetenz zur Überwindung sozialer und individueller Notlagen und Defizite zu stärken (z.B. Konfliktbewältigung)
- Eltern und Lehrer/innen in der Erziehung und Bildung der Kinder und Jugendlichen unterstützen

Erarbeiten von präventiven Angeboten, z.B. Konfliktbearbeitung, Drogenprävention, Maßnahmen zur Vermeidung von Schulverweigerung

§ 3 Inhalt der Leistung

Die schulbezogene Jugendsozialarbeit umfasst folgende Kernleistungen, weitere schulspezifische Leistungen können in einem Anhang weiter ausgeführt werden

Einzelfallarbeit

- Beratung und sozialpädagogische Begleitung von Schülerinnen und Schülern, Lehrer/inne/n und Eltern
- Krisenintervention
- Kooperation mit dem Jugendamt zur Entwicklung erzieherischer Hilfen

sozialpädagogische Gruppenarbeit

- Konfliktbearbeitung
- soziales Lernen zur Förderung sozialer Kompetenzen und zur Persönlichkeitsentwicklung
- Kommunikationstraining
- Präventionsarbeit

Kooperation und Gemeinwesenarbeit

- Mitwirkung in schulischen Gremien
- enge Kooperation mit Lehrer/inne/ und Schulleitung
- Zusammenarbeit mit sozialen Diensten, Einrichtungen, Institutionen und insbesondere örtlichen Fachdiensten des Jugendamtes
- Gremienarbeit mit dem Ziel der Vernetzung

§ 4 Zielgruppe

Zielgruppe sind sozial benachteiligte und / oder individuell beeinträchtigte Schülerinnen und Schüler der *jeweiligen Schule*, die einen erhöhten sozialpädagogischen Unterstützungsbedarf im Sinne sozialer Integration gemäß § 13,1 SGB VIII haben

§ 5 Aufgaben des Jugendamtes

- Abschluss einer Leistungsvereinbarung mit dem Jugendhilfeträger, in der Zielgruppe, Vertragsziel, personelle und materielle Ressourcen, Leistungsumsetzung, Finanzierung und Vertragsdauer verbindlich festgeschrieben sind.
- enge Kooperation
- Einbeziehung der sozialpädagogischen Fachkräfte der Schule
- Bezieht die Lehrkräfte in die Hilfeplanung mit ein

§ 6

Aufgaben der Schule

Die Zusammenarbeit zwischen Schule und Jugendhilfeträger ist im Schulprogramm inhaltlich festzulegen und durch die Schulkonferenz zu bestätigen. Lehrer/innen und die seitens des Trägers eingesetzten Sozialpädagoge/innen kooperieren eng und verpflichten sich zur gemeinsamen Fortbildung.

Die Bereitstellung von Räumen, die Nutzung eines Telefonanschlusses und möglichst eines Internetzuganges ist durch die Schule in Abstimmung mit dem bezirklichen Schulamt abzusichern. Die Kosten dafür wie für einzusetzende Sachmittel übernimmt der Schulträger. Absprachen zur Finanzierung von sonstigen Sachmitteln werden in der Anlage zum Kooperationsvertrag geregelt.

Die Vernetzung mit dem Jugendamt, mit den beteiligten Freien Trägern der Jugendhilfe und anderen im Umfeld beteiligten Institutionen liegt in der Verantwortung der Schule.

Die Schule lädt die verantwortlichen Mitarbeiter/innen des Jugendamtes zu den Schulhilfekonferenzen ein und beteiligt sich beratend an der Hilfeplanung mit dem Ergebnis sich ergänzender Maßnahmen und Zielstellungen.

§ 7

Zusammenarbeit

Die Kooperationspartner vereinbaren eine enge Zusammenarbeit bei Kindern und Jugendlichen, die sozialpädagogischen Unterstützungsbedarf haben. Dazu werden unter Wahrung des Vertrauens- und Sozialdatenschutzes Hilfeverläufe von jungen Menschen, die der Schulpflicht unterliegen gemeinsam geplant und evaluiert. Die Verantwortung für die Prüfung und die Auswahl einer Hilfe nach SGB VIII liegt nach Beratung mit der zuständigen Schule beim örtlichen Jugendamt. Dazu werden in geeigneter Weise Schulhilfekonferenzen durch Vertreter des Jugendamtes und Hilfekonferenzen durch Vertreter der Schule (Lehrer/innen, Sozialarbeiter/innen...) begleitet, um den komplexen Hilfebedarf im Einzelfall durch effiziente Nutzung der Ressourcen der Hilfesysteme nachhaltige Wirkung zu verleihen.

Die AG Jugendhilfe und Schule wird als Leitlinien gebendes Arbeitsgremium für die Kooperation anerkannt und fachlich unterstützt.

Unterschriften:

.....
Bezirksamt Pankow von Berlin, Abt. Jugend, Schule und Sport, Jugendamt, vertreten durch (....)

.....
Bezirksamt Pankow von Berlin, Abt. Jugend, Schule und Sport, Schulamt, vertreten durch (....)

.....
Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Schule – Außenstelle Pankow, vertreten durch (....)

.....
Schule (...)

.....
Jugendhilfeträger(...)